

# betrifft sicherheit

Informationen der Berufsgenossenschaft der  
Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft

**SEMINARE 2005**



Prüfen nach der Betriebssicherheitsverordnung



**DEUTSCHER  
ARBEITSSCHUTZPREIS**  
Eine Initiative der gewerblichen  
Berufsgenossenschaften  
[www.bgfw.de](http://www.bgfw.de)



**BGFW**

Berufsgenossenschaft  
der Gas-, Fernwärme-  
und Wasserwirtschaft

Nützen betriebliche Sicherheitsmaßnahmen - kleine Messungen beweisen große Wirkungen Seite 2

EU-Erweiterung: Unfallschutz im Ausland Auswirkung für EU-Bürger Seite 4

kurz berichtet Seite 5-7

Verhütung von Berufskrankheiten - Das kann jeder selbst tun Seite 8

Freiwillige Versicherung Seite 9

Verwaltungsbericht 2003 Seite 10-11

Betriebs sicherheitsverordnung - Prüfung von Arbeitsmitteln Seite 12-16

Aus der Praxis - für die Praxis: Beseitigung von Gesundheitsgefahren am Arbeitsplatz Seite 17

Änderung zum 01.09.2004: Aufsichtspersonen und ihre Bezirke Seite 18

Seminarplan 2005: Aus- und Fortbildung in Sicherheit und Gesundheitsschutz Seite 19-23

**Beleganweisung:** Einem Teil der Auflage liegt eine Beilage der Deutschen Post Global Mail, Hamburg, bei.

betrifft sicherheit, Informationen der Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft.  
betrifft sicherheit, Ausgabe 3/2004, 33. Jahrgang

Herausgeber: Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft, Postfach 101562, 40006 Düsseldorf, Auf'm Hennekamp 74, 40225 Düsseldorf, Ruf 0211-9335-0. Verantwortlich: Hauptgeschäftsführer Direktor Axel Axel. Nachdruck mit Quellenangabe und nach vorheriger Vereinbarung mit dem Herausgeber gestattet. Verlag und Anzeigen: FMS Fach Media Service Verlagsgesellschaft mbH, Siemensstraße 6, 61352 Bad Homburg. Gestaltung: Christian Beck. Abbildungen, Darstellungen, Fotos: DVR, Bonn sowie die Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft, Düsseldorf. Druck: Main-Echo, Aschaffenburg. Für Mitglieder und Versicherte der Berufsgenossenschaft ist der Bezugspreis im Mitgliederbeitrag enthalten.

# Nützen betriebliche Sicherheitsmaßnahmen? Kleine Messungen beweisen große Wirkungen

Im klassischen Arbeits- und Gesundheitsschutz (AuG) werden häufig Gesetzesvorgaben herangezogen, um Maßnahmen zur Sicherheit zu begründen oder die dazu notwendigen Mittel zu erhalten. Die tatsächliche Wirksamkeit dieser Maßnahmen bleibt weitgehend ungeprüft. Arbeitsschutzmedien, wie z. B. Kalender, Filme, Videos und Poster wurden europaweit in den letzten 25 Jahren in nur zehn systematischen Studien auf ihre Wirkung untersucht. Schulungen und Seminare werden durchgeführt, aber außer der Anwesenheit wird kaum ein Wissenszuwachs geprüft, geschweige denn die betriebliche Nutzlichkeit. Obwohl technische Ursachen nur noch weniger als fünf Prozent der Unfälle verursachen, werden 99 Prozent der Ressourcen in sie hineingesteckt, während die organisatorischen, verhaltenspräventiven Maßnahmen deutlich zurückstehen. Unter dem erhöhten Kosten- und Innovationsdruck werden die Arbeits- und Gesundheitsschutzabteilungen gefordert, nicht nur ihre Tätigkeiten sondern auch deren Nutzlichkeit zu beweisen. Als Nutzen werden nicht nur sachbezogene Ziele im AuG herangezogen, sondern auch in starkem Maße wirtschaftliche Aspekte.

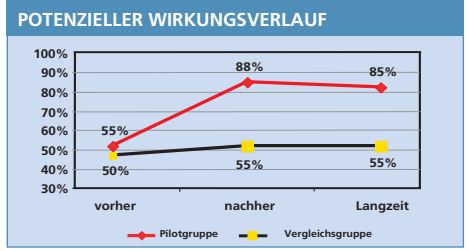
**Grundideen der Wirkungsmessungen**  
Zur Durchführung von Wirkungsmessungen ist ein 3-Phasen Aufbau zu berücksichtigen:  
**Phase 1: Maßnahmenziele festlegen**  
**Phase 2: Wirkungen messen**  
**Phase 3: Ergebnisse kommunizieren**

**Phase 1: Maßnahmenziele festlegen**  
Vor jeder Maßnahme und Messung müssen die Ziele klar definiert werden. Unfallzahlen und Zielvereinbarungen sind sehr zweifelhafte Indikatoren für die Wirksamkeit eines Betriebsarztes oder einer

Sicherheitsfachkraft: Unfälle hängen weitgehend von Automatisierungsprozessen, Wegfall gefährlicher Tätigkeiten, Einsatzbereitschaft der Führungskräfte und Prioritätensetzungen der Mitarbeiter ab. Fehlzeiten werden durch Angst vor Arbeitslosigkeit massiv beeinflusst. Faire Erfolgsindikatoren beziehen sich also auf Kriterien, die durch das VERHALTEN der Sifas und Betriebsärzte tatsächlich beeinflussbar sind und in Zielvereinbarungen festgehalten werden können. Beispiele:  

- Planung und Durchführung von Schulungen,
- Erstellen von Gefährdungsanalysen und Katastern,
- Planung und Durchführung von Sonderaktionen,
- Motivierung von Führungskräften,
- Einstellungs- und bewussteinbezogene Maßnahmen,
- Integration in Planungsprozesse,
- Planung und Gestaltung von Personalentwicklungsmaßnahmen,
- Einbindung externer Sicherheitskräfte.

 In Planungsprozesse einbezogen zu werden, Motivierungsprozesse bei den Führungskräften einzuleiten, Gefährdungs- und Belastungsschwerpunkte zu identifizieren sind Aufgaben, die von den Akteuren durchgeführt werden können. Auch können solche Maßnahmen auf ihre Wirkungen hin analysiert werden. Führe ich die Maßnahmen jedoch einfach durch, ohne zu messen und zu kontrollieren, weiß ich weder ob sie erfolgreich waren, noch ob sie optimiert werden können, noch habe ich einen Nachweis über die Effektivität meiner eigenen Arbeit.  
**Phase 2: Wirkungen messen**  
Prinzipien der Wirkungsmessung 1. Wirkungen können nur im Vorher-Nachher-Vergleich nachgewiesen werden.



betrifft sicherheit 3/2004

2. Wirkungsgruppen müssen mit neutralen Gruppen verglichen werden.
3. Indizes können bereits durch einmalige Querschnittsanalysen gewonnen werden.

*Wirkungen können nur im Vorher-Nachher Vergleich nachgewiesen werden*  
Warum das so ist, ist jedem Mediziner und Techniker sofort klar. Wenn ich nicht weiß, wie hoch der Blutdruck vor der Medikation war, weiß ich nicht, ob und in welche Richtung das Medikament wirkt. Gleiches gilt für eine 80-prozentige Traquequote von PSA nach einer Maßnahme. War sie vorher 50 Prozent, ist es vermutlich ein Erfolg, war sie vorher 79 Prozent, wohl kaum, sondern eher eine zufällige Schwankung.

*Wirkungsgruppen müssen mit neutralen Gruppen verglichen werden*  
In einem Unternehmen führen wir Maßnahmen zur Stressreduktion durch und stellen von vorher zu nachher keinen Unterschied fest. Der Schluss lag nahe, die Maßnahme als wirkungslos zu betrachten. Der Vergleich mit der Kontrollgruppe zeigte jedoch, dass das allgemeine Stressniveau im Unternehmen über Arbeitszeiten und Überstunden insgesamt deutlich angezogen hatte. In der Maßnahmengruppe blieb es durch die Maßnahme konstant, warte quasi wie eine Strempflanze. Ohne Vergleichsgruppe wäre die Maßnahme vermutlich abgesetzt worden.

*Indizes können bereits durch einmalige Querschnittsanalysen gewonnen werden*  
Sol ist erst einmal herausgefunden werden, wie der Stand der Dinge ist, ob ein Gefahrenbewusstsein vorhanden ist, welche Probleme und Lösungen erkannt werden, liefern auch einmalige Querschnittsanalysen wichtige Hinweise.  
*Das optimale Wirkungsmessungsdesign sieht also vor, eine Pilotgruppe und eine Maßnahmengruppe möglichst identisch zu messen und zu behandeln, mit der Ausnahme der spezifischen Maßnahme, zum Beispiel einer Schnitzzuschätzung.* Die Vergleichsgruppe erhält im günstigsten Fall die Maßnahme zeitversetzt nach Beendigung der Aktion in der Pilotgruppe. Auch auf eine Langzeitmessung ist Wert zu legen. Manche Maßnahmen entfalten erst bei längerer Umsetzung im Arbeitsalltag ihre volle Wirkung, so dass das gewünschte Ergebnis erst im Langzeitvergleich sichtbar wird.

- Zu den Messinstrumenten gehören:
- Beobachtung (die Traquequote der Handschuhe vor- und nach der Aktion),
  - Befragung (Einstellungen, selbstberichtetes Verhalten, Problembereiche werden systematisch erfasst und verglichen),
  - Dokumente (Eintragungen ins Verbandsbuch werden kontrolliert),
  - Sekundärarme (Über die Ausgabe- und Nutzungsquote der Handschuhe, aber auch von Handcremes und durch Rückgabebehälter werden zählbare Erfolgskriterien gewonnen).

	Vorher-Messung	Maßnahme	Nachher Messung	Langzeit-Messung
Pilotgruppe	Traquequote Rückgabequote Einstellungen Handcreme Verbandbuch	<b>Schnitzzuschätzung Neue Handschuhe Kontrollen und Rückmeldung</b>	Traquequote Rückgabequote Einstellungen Handcreme Verbandbuch	Traquequote Rückgabequote Einstellungen Handcreme Verbandbuch
Vergleichsgruppe	Traquequote Rückgabequote Einstellungen Handcreme Verbandbuch	<b>Maßnahmen werden gar nicht oder später eingeführt</b>	Traquequote Rückgabequote Einstellungen Handcreme Verbandbuch	Traquequote Rückgabequote Einstellungen Handcreme Verbandbuch

Das optimale Design könnte wie im Beispiel der PSA-TRAQUEQUOTE HANDSCHUHE aussehen.

**Phase 3: Ergebnisse kommunizieren**  
Aufwand und Nutzen müssen natürlich im Verhältnis stehen. Die Ergebnisse und Erkenntnisse müssen nach der Auswertung unbedingt zur Optimierung der nächsten Aktion herangezogen werden, wirken aber auch als Überzeugungsargument und zur Darstellung der Effektivität und Effizienz der eigenen Tätigkeit. Dazu kann man grob vereinfacht unterscheiden in:

- **Maßnahmen zum Eigennutzwiss** - z. B. Posterbetrachtung, Unterweisungstest, Einfache Nutzungsquoten, Wissensquiz
- **Mittlere Maßnahmen für die eigene Führungskraft** - z. B. Gefährdungsanalyse nach Qualität und Quantität, Vorher-Nachher-Messung, Audit
- **Komplexe Maßnahmen für Unternehmensleitung, Außenbeteiligung**

*Mittlere Maßnahmen für die eigene Führungskraft*  
- z. B. Gefährdungsanalyse nach Qualität und Quantität, Vorher-Nachher-Messung, Audit  
Auch bei kleinen Aktionen, wie dem Aufhängen eines Posters oder der Durchführung einer Unterweisung lohnt es sich zu messen, ob die Personen stehen bleiben und das Poster betrachten, zu fragen, an was sie sich erinnern oder nach der Unterweisung zu fragen oder stichprobenartig zu beobachten, ob und welcher Transfer stattgefunden hat. Diese Messungen können oft mit kleinen Mitteln und geringem Personalaufwand betrieben werden. Die Ergebnisse dienen der eigenen Erkenntnis.

Bei aufwendigeren Maßnahmen ist es wichtig, einen Vorher-Nachher-Vergleich durchführen. Gleiches gilt für Schulungsmaßnahmen, Trainings, Sicherheitsaktionen. Eine Vergleichsgruppe ist sinnvoll, aber nicht immer realisierbar. Der Zeit- und Personalaufwand ist höher, hier bietet es sich an, Praktikanten oder Diplomanten hinzuzuziehen. Der Nachweis dient hier der Berichterstattung gegenüber der Belegschaft und der Führungsbereichen. Bei großen Aktionen, schwierigeren, komplexeren Themen, wie Fehlbeanspruchungen,

Gesundheitsmanagement, Wegeunfallverhütung, die noch dazu eine hohe Außenwirkung haben, bietet sich das vollständige Untersuchungsdesign, möglichst mit externer Unterstützung an, da hier der unabhängige Nachweis überzeugend nach innen und außen dargestellt werden soll.

- Praktische Beispiele**
- **Traquequote PSA** *Nutzungshäufigkeit plus Abteilungs-wettbewerb*
  - **Druck-, Film-, Computermedien** *Nutzungshäufigkeit, Akzeptanz, Verweildauer, Test, Quoten*
  - **Sicherheitsaktionstage** *Beteiligung, Fragebogen, Fehlerwertbewertung, Anreize*
  - **Personalentwicklung Führungskräfte** *Motivation und Konfliktlösung, Zielsetzung und Rückmeldung*
  - **Wegeunfälle, Stolpern-Umknicken** *Entdeckte Stolperquellen, Reifprofil, Fahrgemeinschaften, Stress bei der Fahrt*
  - **Ergonomische Werkzeuge, Arbeitsplätze** *Tausendtit, Bildschirmsplätze, Einkaufsplanung*
  - **Integratives Sicherheits- und Gesundheitsmanagement** *Zahl und Effizienz gemeinsamer Aktionen Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Betrieblicher Sozialdienst*

**Fazit**  
"Eine Maßnahme, von der ich nicht weiß oder messen ob sie wirkt, brauche ich erst gar nicht durchzuführen!"  
Wenn ich zunächst überlege, was ich bewirke und wie ich diese Wirkung der Geschäftstätigung beweisen kann, entstehen wirksame Maßnahmen und viele teure und überflüssige Aktivitäten entfallen.  
Wirkungsmessungen lohnen sich also sogar bei Misserfolgen, um daraus systematisch zu lernen.

- Kleine Messungen beweisen große Wirkungen!

Prof. Dr. Rüdiger Timpmop  
Lehrstuhl Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie,  
Friedrich-Schiller-Universität Jena

betrifft sicherheit 3/2004

## Auswirkungen für EU-Bürger

Mit der Erweiterung der Europäischen Union am 1. Mai 2004 gibt es für den einzelnen Bürger auch im Bereich der Unfallversicherung Neuerungen. Ob als Arbeitnehmer, der von seinem Betrieb ins Ausland geschickt wird, als grenzüberschreitender Unternehmer, als Schüler auf Klassenfahrt oder als Student mit Auslandssemester im Rahmen des Studienplanes (z. B. „Sokrates“): Für alle besteht in den zehn neuen Mitgliedstaaten ein umfassender Unfallschutz. Denn dort gelten künftig die einheitlichen Vorschriften der Europäischen Union. Entscheidend ist jedoch, sich bei Auslandsplänen bereits im Vorfeld gründlich zu informieren und die notwendigen Formulare mitzuführen. Ebenso können zusätzliche private Versicherungen ratsam sein.

### Entsendungen und medizinische Versorgung

Wesentliche Änderungen ergeben sich gegenüber jenen neuen Mitgliedsstaaten, mit denen die gesetzliche Unfallversicherung bislang keine Beziehungen über bilaterale Abkommen unterhielt. Das sind die baltischen Staaten (Estland, Lettland, Litauen), sowie Malta und Zypern. Für alle Staaten gilt mit ihrem Beitritt die europäische Verordnung 1408/71, die sich unter anderem mit der Entsendung von Arbeitnehmern und deren medizinischer Versorgung befasst. Die Verordnung besagt, dass ein ins EU-Ausland entsandter Arbeitnehmer grundsätzlich in seinem Heimatland sozialversichert bleibt, wenn die Entsendung befristet ist (jenseits der EU auf zwölf Monate mit Verlängerungsmöglichkeit). Im Falle eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit im Gastland erhalten die Versicherten medizinische Leistungen nach dort geltenden Regelungen und dort üblichem Umfang (die so genannte Sachleistungsanhilfe). Damit ist sichergestellt, dass etwa ein Fernfahrer, der für eine deutsche

Spedition in Lettland unterwegs ist, dort nach einem Arbeitsunfall sofort medizinische Hilfe erhält. Ebenso erhält ein von einem lettischen Unternehmen entsandter und in Deutschland verunfallter Arbeitnehmer medizinische Leistungen von der deutschen Unfallversicherung, als wäre er hierzulande versichert. Die deutsche Unfallversicherung bekommt die angefallenen Kosten später von lettischer Seite erstattet.

### Auslandsaufenthalt gut vorbereiten

Zu bedenken ist, dass die Sachleistungen nach dem Standard des Gastlandes erbracht werden – d.h. sie können unter Umständen ein anderes Niveau haben als in Deutschland. Für Arbeitnehmer, Schüler und Studierende gilt:

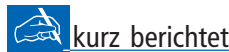
- Unbedingt wird Arbeitnehmern empfohlen, sich vor einer Entsendung bei ihrem Arbeitgeber zu informieren, welche Vordrucke für Leistungen in das Gastland mitzunehmen sind.
- Da sich der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für entsandte Arbeitnehmer nur auf den Arbeitsbereich bezieht, empfehlen die Unfallversicherungsträger eine private Zusatzversicherung, um den privaten Bereich und mögliche mitreisende Angehörige abzusichern.
- Über die gesetzlichen Leistungen hinausgehende Wahlleistungen müssen selbst bezahlt werden, wofür eine zusätzliche private Versicherung ratsam ist.
- Schüler und Studierende sollten sich an ihre (Hoch-)Schule wenden, um die entsprechenden Informationen zu erhalten.
- Vordrucke händigen die Krankenkassen bzw. die zuständigen Unfallversicherungsträger aus, bei denen die Betroffenen versichert sind.

### Für Unternehmen gilt:

- Die entscheidenden Betriebe sollten sich über die Bedingungen vor Ort informieren und ihre Mitarbeiter entsprechend beraten.
- Bei Entsendungen aus Deutschland sollten sich die Personalstellen der entscheidenden Unternehmen über die mitzuführenden Vordrucke (z. B. Entsendebescheinigung, Anspruchsbescheinigung auf Sachleistungen) informieren. Die Unfallversicherungsträger helfen gerne mit Auskünften und Informationen weiter. Informationen sind auch im Internet bei der Deutschen Verbindungsstelle Unfallversicherung - Ausland beim HVBG abrufbar: [http://www.hvbg.de/d/pages/Intern/erbaus/eu\\_oesterweiterung/index.html](http://www.hvbg.de/d/pages/Intern/erbaus/eu_oesterweiterung/index.html)



## Anzeige



### Rücksicht ist besser! Neues Autobahnplakat wirbt für mehr Verständnis im Verkehr

Der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Dr. Manfred Stolpe, hat im Juli 2004 gemeinsam mit dem Präsidenten des Deutschen Verkehrssicherheitsrates, Prof. Manfred Bandmann, in Berlin das neue Autobahnplakat „Rücksicht ist besser“ ent-



hüllt. Mit dem Motiv soll eine Verbesserung des allgemeinen Verkehrsklimas erreicht werden. „Ein faires Miteinander aller Autobahnnutzer kann erheblich dazu beitragen, dass weniger Menschen verunglücken“, betonte Bundesverkehrsminister Stolpe. „Aggressives und rücksichtsloses Fahrverhalten setzt sich immer stärker durch: Die Zahl der wiederholt auffällig gewordenen „Raser“, „Drängler“ und „Ampel-Sünder“ steigt, schwächere Verkehrsteilnehmer – vor allem unsere Kinder – werden dadurch stark gefährdet. Es sollte jedem Fahrer bewusst sein, dass in vielen Autos auch Kinder mitfahren.“

Der DVR-Präsident wies darauf hin, dass Konkurrenzfähigkeit und Durchsetzungskraft in der heutigen Gesellschaft eine hohe Akzeptanz erfordern. Es sei daher umso wichtiger, Verkehrsteilnehmer für den Umgang im Straßenverkehr Werte wie Verantwortung, Verständnis und Rücksichtnahme zu vermitteln. Das Plakat könne dazu beitragen und Autofahrer in diesem Sinne sensibilisieren. Ziel sei, dass der eigene Fahrstil überdacht und unnötige Risiken vermieden würden.

Seit über 20 Jahren steht die bundesweite Autobahnplakatisierung unter der Führung des Deutschen Verkehrssicherheitsrates. Mit finanzieller Unterstützung durch den Hauptverband der Berufsgenossen-

schaften werden in diesen Tagen knapp 300 Großplakate entlang der Autobahnen und weitere 360 an Raststätten aufgehängt.

### Verwechslungsfahrer

## Fachvertrag für Notfallmedizin wirbt mit BG-ähnlichem Logo

In einem Fax an die Geschäftsleitungen von Betrieben bietet die Firma „Fachvertrag für Notfallmedizin“ erneut Erste-Hilfe-Material zum Kauf an. Durch ein BG-ähnliches Logo und die Formulierung des Einleitungssatzes kann der Brief den Eindruck erwecken, das Unternehmen stehe den Berufsgenossenschaften nahe oder handele sogar in ihrem Auftrag. Dies ist nicht der Fall. Dies handelt sich dabei um so genannte Spam-Faxe.

Das Unternehmen handelt auf eigene Verantwortung. Weder vertreibt es seine Produkte im Auftrag der Berufsgenossenschaften noch unterstützen diese ein solches Vorgehen. Leider können die Berufsgenossenschaften auch nicht gegen den Absender vorgehen, da sich die angegebene Faxnummer laufend ändert und eine Postadresse nicht zu ermitteln ist. Ein Rat an alle betroffenen Betriebe: Prüfen Sie das Angebot des genannten Unternehmens genau und holen Sie Vergleichsangebote ein. Niemand ist verpflichtet, das Material bei einem bestimmten Anbieter zu erwerben.

## Wechsel im Vorstand des Spitzenverbands der Berufsgenossenschaften

Zum 1. Juli 2004 trat Dr. Hans-Joachim Wolff den Arbeitgebervorsitz im Vorstand des Hauptverbands der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) an. Er übernahm das Amt von Herbert Kleinherne, der nach 13 Jahren an der Spitze des Verbandes aus Altersgründen zurücktritt. Vorstandsvorsitzender auf Arbeitnehmersseite bleibt weiterhin Klaus Hinne. Die Selbstverwaltung in der gesetzlichen Unfallversicherung und deren Vorstand ist paritätisch mit Arbeitgeber- sowie Arbeitnehmervertretern besetzt.

Mit Hans-Joachim Wolff übernimmt ein erfahrener Praktiker aus der Bauwirtschaft und langjähriger Gremienmitglied der

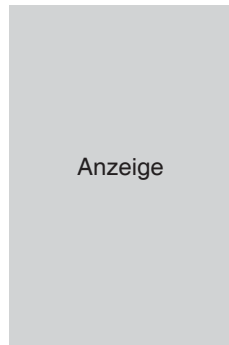
Berufsgenossenschaften den Vorstandsvorsitz des Hauptverbands. Wolffs Vorgänger, Dipl. Berging. Herbert Kleinherne trat das Amt 1991 mitten im Prozess der Deutschen Einheit an und führte den Verband erfolgreich durch diese Phase, in der die Berufsgenossenschaften die Verantwortung auch für die neuen Bundesländer übernahmen. Insgesamt hat der scheidende Vorstandsvorsitzende seit über 35 Jahren in verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung Ämter übernommen, er wurde unter anderem mit dem großen Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet.

### BAU-Broschüre erläutert Wirtschaftlichkeit von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

## Mit Sicherheit mehr Gewinn

Hohe Kosten, großer Zeitaufwand und letztlich sei ja die Gesundheit der Mitarbeiter doch deren Privatsache. Derartige Argumente fallen leider oft, wenn Betriebe nach ihrem Einsatz für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz gefragt werden. Doch ohne Qualität der Arbeit keine Qualitätsarbeit. Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz rechnen sich für alle Beteiligten in Euro und Cent. Dies verdeutlicht die neue Broschüre „Mit Sicherheit mehr Gewinn“ der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA).

Abgesehen von humanitären Erwägungen und gesetzlichen Verpflichtungen verschafft eine sichere und gesunde Arbeitsumwelt den Betrieben einen nicht zu überschendenden Wettbewerbsvorteil. Gesundheit und zufriedene Mitarbeiter sind motiviert, engagiert, leistungsfähig und auch leistungsbereit. Die BAuA widmet sich deshalb in den letzten



## Anzeige

## Anzeige

Jahren verstärkt Ansätzen, um die Qualität der Arbeit zu verbessern. Mit der neuen Broschüre richtet sie sich gezielt an kleine und mittelständische Unternehmen. Dabei zeigt die Broschüre auf, dass mitarbeiterorientierte Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sich positiv auf die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens auswirken. Immerhin lassen sich damit zwischen 30 und 40 Prozent der krankheitsbedingten Ausfallzeiten im Betrieb vermeiden. Deshalb klärt sie über die wirtschaftlichen Chancen einer erhöhten Gesundheitsförderung auf und verdeutlicht die positiven Effekte besserer Arbeitsbedingungen.

Am Beispiel einer fiktiven Firma erläutert die Broschüre einfache Verfahren zur Wirtschaftlichkeitsberechnung, die auch kleine und mittlere Unternehmen anwenden können. Darunter befinden sich Anleitungen zur Berechnung der Krankenstandskosten und der Kosten für die ungestörte Arbeitsstunde.

Beispiele guter Praxis aus kleineren Unternehmen belegen, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen einen nachhaltigen Erfolg auf die wirtschaftliche Situation der Betriebe haben können. Adressen zu Informationsangeboten im Internet sowie eine umfangreiche Literaturliste helfen, die geeigneten Maßnahmen für das eigene Unternehmen zu finden.

Fazit: Wer nicht in die Gesundheit seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter investiert, zahlt doppelt.

Die Broschüre „Mit Sicherheit mehr Gewinn“ kann kostenlos bezogen werden bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Informationszentrum, Friedrich-Henkel-Weg 1 – 25, 44149 Dortmund.  
Fax: 0231/90 71 25 24  
E-Mail: [saufmann.gisela@baua.bund.de](mailto:saufmann.gisela@baua.bund.de)

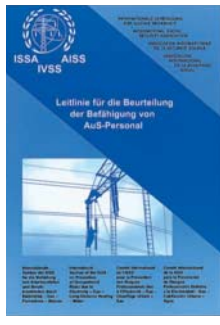
#### Neue Broschüre

### IVSS-Leitlinie für die Beurteilung der Befähigung von AuS-Personal

Die Sektion „Elektrizität“ der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS) hat mit einer gemeinsamen Arbeitsgruppe eine Leitlinie für die Beurteilung der Befähigung von AuS-Personal (AuS = Arbeiten

unter Spannung) ausgearbeitet und inzwischen auch veröffentlicht. Die Leitlinie enthält Kriterien für die Beurteilung der speziellen Mitarbeiterqualifikation (Führungskräfte, Ingenieure und andere Fachkräfte), aber auch Beurteilungsmaßstäbe für Vertragspartner und deren AuS-Personal. So wurden in der Leitlinie Kriterien für die Bewertung aller in die AuS-Aktivitäten involvierten Personen aufgestellt:

- Verantwortungsgrad,
- Anwendbarkeit von Fachkenntnissen,
- Erfahrungsspektrum,
- Qualität und Standards der auszuführenden Arbeit,
- Selbstbewusstsein,
- Umgang mit Änderungen,
- Analytisches Denken und Kommunikation



Im Anhang der Leitlinie sind Tabellen mit Bewertungsfaktoren enthalten, mit denen eine Einschätzung der Mitarbeiterqualifikation vorgenommen werden kann. Zusätzlich werden die wichtigsten Verhaltensweisen – ohne Vergabe einer Rangordnung – beschrieben.

Damit wird dem Arbeitgeber eine Hilfestellung gegeben für die Personalauswahl von eigenem AuS-Personal oder von Vertragsunternehmen, die Arbeiten unter Spannung anbieten. Insbesondere wenn ein formales Beurteilungssystem gefordert wird, kann die Leitlinie beispielhaft herangezogen werden. Wichtig ist, dass Mitarbeiter, Aufsichtsführende, Ingenieure und Führungskräfte in den verschiedenen Ebenen des Unternehmens auf Verhaltensänderungen und -beeinträchtigungen bei dem AuS-Personal achten und korrigierend eingreifen können.

Die Broschüren „Verkehrssicherung an Baustellen“ sowie „IVSS-Leitlinie“ können angefordert werden bei: Christiane Bönsch, Tel.: 0211 9335-239, Fax: 0211 9335-219,

E-Mail: [Christiane.Boensch@bafv.de](mailto:Christiane.Boensch@bafv.de).

### Gezielte Irreführung von Betrieben und Unternehmern

Die Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer fordert seit einiger Zeit ihre Mitglieder auf, aus der gesetzlichen Unfallversicherung „auszutreten“ und sich einem Musterprozess gegen die bestehende Versicherungspflicht bei einer Berufsgenossenschaft anzuschließen. Angestrebt wird ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof.

Bei dieser Briefaktion handelt es sich um rein politisches Agieren, das die gesetzlichen Rahmenbedingungen völlig außer Acht lässt und die Gerichte zu sachfremden Zusätzen missbraucht. Ein Antrag auf Entlassung aus der Mitgliedschaft kann eine Berufsgenossenschaft – selbst wenn sie es wollte – gar nicht stattgeben, denn die Versicherungspflicht wurde durch den Gesetzgeber festgelegt.

Die Pflichtversicherung wird aus guten Gründen vom Gesetz vorgeschrieben: Die Gesetzliche Unfallversicherung stellt eine Haftpflichtversicherung für Unternehmer dar und schützt Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleichermaßen. Nicht nur die deutschen Sozialgerichte, sondern auch der Europäische Gerichtshof beurteilen die Einbeziehung aller Unternehmen in die Gesetzliche Unfallversicherung als rechtmäßig. Die geforderten „Austrittsschreiben“ können also nichts anderes bewirken als Kosten und Aufwand für alle Beteiligten. Die ASU erzeugt durch ihr Vorgehen keine Verfahrenskosten, die sie im Nachhinein anprangert. Zusätzlich werden Unternehmen und Betriebe einem Prozessrisiko ausgesetzt, welches auch wirtschaftliche Folgen nach sich bringt. Dies ist unverantwortlich angesichts der bei null liegenden Aussichten eines solchen Prozesses.

#### Neue Broschüre

### „Verkehrssicherung an Baustellen“

Die Broschüre „Verkehrssicherung an Baustellen“ ist neu erschienen. In dieser Broschüre wird detailliert auf die Problematik der Absicherung von Arbeitsstellen im Verkehrsbereich eingegangen.

- Wer muss sich um das rechtzeitige Vorliegen einer passenden Anordnung kümmern?
- Welche Qualifikation wird von den Aufstellern des Verkehrszeichenplanes von den übrigen Beteiligten verlangt?
- Welche Anforderungen werden an den in der verkehrssichernden Anordnung benannten Verantwortlichen gestellt?
- Kann ein Regelplan als Verkehrszeichenplan genutzt werden?
- Darf vor Ort von der vorhandenen Anord-

nung abgewichen werden?

- Was tun, wenn Änderungen erforderlich sind?
- Was machen Firmen, die häufiger kurzfristige anberaumte kleine Arbeiten, die sich nicht wesentlich auf den Verkehr auswirken (z. B. im Rahmen von Zeitverträgen) ausführen?

Zum Thema Kontrolle und Wartung werden unter anderem folgende Themen behandelt:

- **Wer ist für die Kontrolle und Wartung zuständig?**
  - **Wie oft muss kontrolliert werden?**
  - **Was passiert, wenn die Verkehrssicherung Mängel aufweist, die zuständige Firma aber nicht kurzfristig greifbar ist?**
- In einem eigenen Kapitel werden spezielle Problemfälle der Baupraxis beschrieben und Lösungsvorschläge für eben diese Situationen vorgestellt.

Hier werden z. B. folgende Punkte thematisiert:

- **Arbeitsstellen kürzerer Dauer**
  - Absicherung durch Leitkegel,
  - Absicherung durch ein Sicherungsfahrzeug,
  - Absicherung durch eine fahrbare Absperrtafel,
  - Sicherheitsabstand zwischen Absperrtafel und Arbeitsstelle.
- **Ausnahmefall: Arbeitsstelle kürzerer Dauer während der Dunkelheit.**

- **Beengte Platzverhältnisse quer zur Fahrbahn**

- Sicherheitsabstand zwischen Arbeits- und Verkehrsbereich, Platz für Verkehrseinrichtungen,
- Größe des Sicherheitsabstandes, Arbeitsbereiche bei unterschiedlichen Bauzuständen und Bauverfahren,
- **Platzbedarf für**
  - den Arbeitsbereich,
  - Arbeitsmaschinen, -geräte und Fahrzeuge,
  - einen arbeitenden Menschen
  - den Verkehrsbereich.

## Anzeige

## Anzeige

## Anzeige



## Verhütung von Berufskrankheiten Das kann jeder selbst dazu tun

**B**erufskrankheiten sollen möglichst nicht entstehen; falls es doch geschieht, sind Leistungen zu erbringen: In der täglichen Arbeit der Berufsgenossenschaften (BGs) nehmen sie einen breiten Raum ein. Dabei ist das Spektrum groß: Zur Zeit enthält die Berufskrankheitenliste 68 Einträge. Die Art der Belastungen/Gefahrstoffe, die zu Berufskrankheiten führen können, reduziert sich im Wesentlichen auf vier große Gruppen:

1. **chemische Einwirkungen,**
2. **physikalische Einwirkungen,**
3. **Infektionen,**
4. **Stäube.**

Die Verhütung von Berufskrankheiten hat zum Ziel, diese Gefährdungen im Arbeitsleben zu beseitigen oder zumindest zu minimieren. Kann Prävention jedoch nur dann sein, wenn der einzelne Arbeitnehmer die vorgesehenen oder vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen auch einhält! Leider verhalten sich viele bei der täglichen Arbeit so, dass sie ihren Körper und ihre Gesundheit gefährden. Aus Gewohnheit, Bequemlichkeit, manchmal auch aus Leichtsinns setzen Menschen sich immer wieder Risiken aus, ohne sich der möglichen Konsequenzen bewusst zu sein. Dabei sind sie fast immer davon überzeugt, dass eine andere Verhaltensweise

- nicht möglich,
  - uneffektiv,
  - zu umständlich oder zu langsam,
  - ohne (erkennbaren) Nutzen ist.
- Das Bewusstsein, dass es auch anders - und zwar sicherer - geht, ist oft nicht besonders ausgeprägt. Das liegt nicht zuletzt daran, dass die Folgen der Nichtbeachtung von Schutzmaßnahmen nicht sofort sichtbar werden, wie dies beim Eintritt eines Arbeitsunfalls der Fall ist.

Vielmehr handelt es sich um einen oft Jahre dauernden schleichenden Prozess, bei dem

wiederkehrendes Fehlverhalten mit nur geringen Auswirkungen allmählich zu einem echten Gesundheitsschaden führt. Die Mediziner sprechen von „Kumulieren“. Dabei ist die „Dosis“ entscheidend: Je öfter ein Mensch sich einer schädlichen Einwirkung aussetzt oder seinen Körper überlastet, je höher die Konzentration der Einwirkung oder der Grad der Überlastung ausfällt, desto früher wird der Gesundheitsschaden eintreten und desto schwerwiegender wird er am Ende sein.

Der Umkehrschluss: Geringe einzelne Einwirkungen oder Belastungen und nicht zu häufige Spitzenbelastungen/einwirkungen vermindern das Risiko eines Gesundheitsschadens.

Dies ist der Ansatzpunkt für die Prävention von Berufskrankheiten durch die Berufsgenossenschaften und die Betriebe. Jeder kann selbst dazu beitragen, eine Berufskrankheit zu verhindern – im Interesse seiner eigenen Gesundheit:

### Das Gehör schützen

So sollte allen bekannt sein, dass bei lärmintensivem Arbeiten Gehörschutz zu tragen ist. Aber hält sich immer jeder daran? Ältere Kollegen werden auf die Frage, weshalb sie einen Gehörschutz haben, meistens antworten: „Ich habe viel ohne Gehörschutz geflucht, die Rüttelplatte oder den Presslufthammer benutzt. Als ich den Hörverlust bemerkt habe, war es zu spät.“ Daher sollte immer daran gedacht werden, auch bei nur kurzzeitigen lärmintensiven Arbeiten den Gehörschutz zu benutzen. Dies gilt im übrigen auch, wenn ein Kollege in unmittelbarer Nähe oder in der Werkstatt an einer anderen Werkbank Lärm verursacht.

### Atemschutz gegen Staub tragen

Staub dringt in die Atemwege ein und wird von dort in die Lungen transportiert. Ein Teil

der eingeatmeten Partikel bleibt in der Lunge oder in den Atemwegen zurück und wird beim Ausatmen nicht wieder ausgestoßen. Wiederholt sich der Vorgang, bleibt wieder ein kleiner Rückstand. In dem Maß, wie schadstoffbelastet dieser Staub ist, wächst die Gefahr einer chronischen Atemwegserkrankung oder sogar eines Krebsleidens. Daran muss immer denken, wer sich auch nur kurzzeitig in staubbelastete Umgebung begibt, besonders dann, wenn er nicht weiß, welche Schadstoffe sich in der Luft befinden.

Also gilt: Bei staubbelasteten Tätigkeiten Atemschutz tragen!

### Schutz gegen Chemikalien

Chemische Einwirkungen können verschiedene, teils schwerwiegende Krankheiten verursachen. Sie gelangen über die Atemwege, aber auch über die Haut in den Körper. Daher ist unbedingt darauf zu achten, beim Umgang mit Chemikalien Atemschutz und Schutzkleidung zu tragen.

### Hautschutz

Stäube/mittlerlich behandelt fühlt sich oft die Haut. Wer fettet sie regelmäßig ein, um die natürlichen Lipide zu erhalten? Frauen dürfen dies aus kosmetischen Gründen eher tun. Bei Männern ist jedoch eine weiche und glatte Haut verpönt. Speziell in handwerklichen Berufen gehört die „Mauerkralle“ eben dazu.

Dass aber mit jedem hautreizenden Kontakt durch so genannte Irritantien, dies können Zementstaubpartikel, Allergene, Chromate und andere Stoffe sein, die Hautoberfläche zersetzt wird, ist kaum bekannt. Die Haut hat zwar die gute Eigenschaft, sich selbst zu reparieren. Aber ebenso, wie dies bei einer Schürfwunde mehrere Tage dauert, dauert es ebenfalls nicht, sich nach Zerstörungen der Hautoberfläche mehrere Tage. Hat die Haut nicht genug Zeit, sich wieder zu erholen, bevor eine erneute Belastung auf sie einwirkt, wird die natürliche Barrierefunktion, die vor dem Eindringen von Schadstoffen in die Unterhaut schützt, immer schwächer. Die raue Hand ist zwar Zeichen für „harte Arbeit“, aber auch für eine geschädigte Haut. Regelmäßige Hautpflege ist daher gerade in Berufen, bei denen die Haut besonderen Belastungen ausgesetzt ist, enorm wichtig, denn die Zerstörung der Haut ist ab einem gewissen Grad irreparabel.

Viele wissen es nicht, aber es ist erwiesen: Zu häufiges Händewaschen zerstört ebenfalls die Hautbarriere. Die so genannten Spühhände sind Beleg dafür. Jeder kann sich also selbst vor dem Eintritt einer Berufskrankheit – aber auch vor Gesundheitseingriffen im Privatleben – schützen.

Es gibt für fast jede Situation eine „unschädliche“ Lösung.

**Sie zu nötigen ist entscheidend!** 

## Freiwillige Versicherung

**W**er kann sich bei der BGFW freiwillig versichern? Versicherungsrechtlich sind Unternehmer und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten, sofern diese nicht bereits aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses pflichtversichert sind. Auch Personen, die in Kapital- und Personengesellschaften wie Unternehmer selbständig tätig sind, gehören zu den Versicherungsberechtigten. Dies sind insbesondere Gesellschafter-Geschäftsführer oder mitarbeitende Gesellschafter, die aufgrund des Kapital- und Stimmrechtes einen so maßgeblichen Einfluss auf die Gesellschaft haben, dass sie jeden nicht genehmigten Beschluss in der Gesellschafterversammlung verhindern können. Das ist dann der Fall, wenn der geschäftsführende oder mitarbeitende Gesellschafter mit 50 Prozent oder mehr am Gesellschaftskapital beteiligt ist oder wenn er über eine Sperrminorität verfügt.

Nachdem das Bundessozialgericht 1999 entschieden hat, dass Vorstandsmitglieder einer AG nämlich persönlicher Abhängigkeit grundsätzlich keine Beschäftigten im Sinne der Sozialversicherung sind, hat auch dieser Personenkreis nur die Möglichkeit sich freiwillig zu versichern.

### Welche Risiken sind durch die freiwillige Versicherung abgedeckt?

Versichert sind alle Unfälle bei der Ausübung der Arbeit und auf dem Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte, auch ein Betrugsschadensanspruch, wenn kein Gehaltsfortzahlungsanspruch besteht.

- der Zahlung von Verletztengeld ab dem ersten Tag der unfall festgestellten Arbeitsunfähigkeit, wenn kein Gehaltsfortzahlungsanspruch besteht,
- der Zahlung von Verletztentzenzen, wenn die Erwerbsfähigkeit über die 26. Woche nach dem Versicherungsfall um mindestens 20 Prozent gemindert ist,
- der Gewährung von Witwen-/Witwerrenten und Waisenrenten.

Einzelheiten über die Leistungen sind dem Merkblatt über die gesetzliche Unfallversicherung zu entnehmen.

### Wie hoch ist der Beitrag?

Der Beitrag berechnet sich nach der Versicherungssumme, dem Beitragsfuß und der der Versicherung zu Grunde gelegten Gefährlichkeitsklasse.

### Beispiel:

Bei einer verwaltenden Tätigkeit (Gefährlichkeitsklasse 0,8) und einer Versicherungssumme von 84.000 Euro ist bei einem Beitragsfuß von 2,60 Euro (2003) ein Jahresbeitrag in

schreiten. Die Tabelle enthält eine Übersicht der wichtigsten Geldleistungen in Euro am Beispiel einer Versicherungssumme.

### Wie hoch ist der Beitrag?

Der Beitrag berechnet sich nach der Versicherungssumme, dem Beitragsfuß und der der Versicherung zu Grunde gelegten Gefährlichkeitsklasse.

### Beispiel:

Bei einer verwaltenden Tätigkeit (Gefährlichkeitsklasse 0,8) und einer Versicherungssumme von 84.000 Euro ist bei einem Beitragsfuß von 2,60 Euro (2003) ein Jahresbeitrag in

Versicherungssumme	Vollrente		Teilrente		Witwenrente		Waisenrente		Verletztengeld täglich
	100 % mtl.	20 % mtl.	30 % mtl.	40 % mtl.	20 % mtl.	30 % mtl.	30 % mtl.		
18.000,00	1.000,00	200,00	450,00	600,00	300,00	450,00	40,00		
24.000,00	1.333,33	266,67	600,00	800,00	400,00	600,00	53,33		
36.000,00	2.000,00	400,00	900,00	1.200,00	600,00	900,00	80,00		
48.000,00	2.666,67	533,33	1.200,00	1.600,00	800,00	1.200,00	106,67		
60.000,00	3.333,33	666,67	1.500,00	2.000,00	1.000,00	1.500,00	133,33		
72.000,00	4.000,00	800,00	1.800,00	2.400,00	1.200,00	1.800,00	160,00		
84.000,00	4.666,67	933,33	2.100,00	2.800,00	1.400,00	2.100,00	186,67		

Höhe von 174,72 Euro zu zahlen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen (Mittlungsantrag bei mindestens zwei vollen Umlagejahren und geringe oder keine Leistungsanspruchnahme) wird ein Beitragsnachlass bis zu 25 Prozent gewährt.

Anträge für eine freiwillige Versicherung können von <http://www.bgfw.de> heruntergeladen oder angefordert werden: E-Mail: [mitglieder@bgfw.de](mailto:mitglieder@bgfw.de); Telefon: 02121 9335-470

### Versicherungsbedingungen

#### (Auszüge aus der Satzung)

#### § 43 - Antrag, Versicherungssumme

Die freiwillige Versicherung erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Berufsgenossenschaft (§ 6 Abs. 1 SGB VII). Im Antrag soll die Versicherungssumme angegeben werden, die der Versicherung als Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen ist; ist die Versicherungssumme nicht angegeben, so gilt die Mindestversicherungssumme. Die Versicherungssumme darf den Höchstjahresarbeitsverdienst (§ 44 Abs. 2 Satz 1) nicht übersteigen. Sie beträgt für das Bundesgebiet einheitlich mindestens 60 v.H. der in § 18 Abs. 1 SGB VII bestimmten Bezugsgröße, aufgerundet auf volle 500 Euro. Die Versicherungssumme gilt sowohl für die Berechnung der Beiträge als auch der Geldleistungen (§§ 44, 45 Abs. 1 Satz 1). Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen aus anderen Erwerbstätigkeiten werden der Versicherungssumme nicht hinzugerechnet.

#### § 44 - Beitrag

(1) Die Beitragsberechnung erfolgt nach der Versicherungssumme (§ 43 der Satzung) und dem Gefährlichkeitsfuß. (2) Beginn oder Ende der Versicherung im Laufe eines Jahres, so wird der Beitragsbeitrag für jeden vollen und angefangenen Monat der 1. Teil der Versicherungssumme zu Grunde gelegt.


(3) Für die Beitragsberechnung der freiwilligen Versicherung für im Unternehmen mitarbeitende Ehegatten gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

#### § 45 - Beginn der Versicherung

Die Versicherung beginnt mit dem Tag nach Eingang des Antrages bei der Berufsgenossenschaft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt beantragt wird (§ 6 Abs. 2 SGB VII). Berufskrankheiten und Krankheiten, die bei Berufs-

krankheiten entschädigt werden können (§ 9 Abs. 2 SGB VII), deren medizinische Voraussetzungen vor Beginn der freiwilligen Versicherung vorliegen, sind von der Versicherung ausgeschlossen; hierzu kann eine ärztliche Untersuchung vorgenommen werden.

#### § 47 - Änderung der Versicherungssumme

Die freiwillige Versicherung wird mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, auf eine andere Versicherungssumme umgestellt, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt genannt wird. 

## BANKVERBINDUNG

Im nächsten Monat werden wieder die Beitragsnachlässe an die Mitglieder der BGFW überwiesen. Letztes Jahr konnten zahlreiche Überweisungen nicht durchgeführt werden, weil die der BGFW bekannte Bankverbindung unglücklich war.

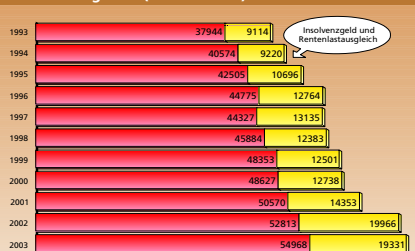
Das Gleiche gilt für die Lastschriftermächtigung. Die Rückbuchung der Lastschrift wegen einer unglücklichen Bankverbindung verursacht unnötige Kosten und führt zu einer verspäteten Beitragszahlung.

Teilen Sie bitte eine Änderung Ihrer Bankverbindung umgehend mit. Die Mitteilung muss aus Sicherheitsgründen immer schriftlich erfolgen.

Sie ist auch als E-Mail an [mitglieder@bgfw.de](mailto:mitglieder@bgfw.de) möglich.

# VERWALTUNGSBERICHT 2003

## Gesamtausgaben (in 1000 Euro)



## Entschädigungsleistungen (in 1000 Euro)

Renten, Abfindungen, und Beihilfen an Verletzte

15.027

Renten, Abfindungen, Beihilfen und Sterbegeld an Hinterbliebene

7.468

Ambulante Behandlung

3.246

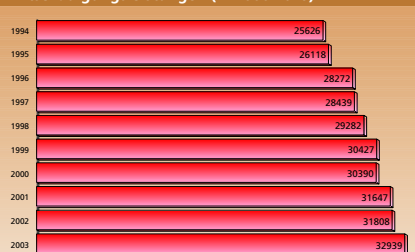
Stationäre Behandlung

3.293

Verletztengeld, Berufshilfe und sonstige Heilbehandlungskosten

3.906

## Entschädigungsleistungen (in 1000 Euro)



## Strukturreform

Die Mitgliederversammlung des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) hat ein Konzept für eine umfassende Neustrukturierung der gewerblichen Berufsgenossenschaften beschlossen. Eckpunkte des Konzepts sind nach dem Willen der Selbstverwaltung aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern der Erhalt der Branchengliederung und der öffentlich-rechtlichen Organisationsform.

Auf den Prüfstand kommt die bestehende Branchenstruktur der Berufsgenossenschaften vor dem Hintergrund veränderter Strukturen in der Wirtschaft. Bis Ende 2005 sollen konkrete Vorschläge für Struktur und Anzahl der Berufsgenossenschaften in branchenübergreifenden Diskussionsforen oder bilateralen Verhandlungen entwickelt werden. Der Branchenbezug der Berufsgenossenschaften muss die Strukturen der Wirtschaft so präzise wie möglich abbilden.

Das die Berufsgenossenschaften aus eigener Kraft zum Reformen in der Lage sind, zeigen die bereits getroffenen Fusionsbeschlüsse. Zum 1. Mai 2005 wird es statt bisher sieben Bau-Berufsgenossenschaften nur noch eine bundesweit zuständige Berufsgenossenschaft für die gesamte Bau-Branche geben. Das starke Schrumpfen des Baugewerbes führte zu dieser Entwicklung.

## Rentenlastausgleich

Der Rückgang der Bautätigkeit und die damit einhergehende Reduzierung der Anzahl versicherter Personen bei den Bau-Berufsgenossenschaften führt dort zu dramatischen Beitragssteigerungen. Der im Sozialgesetzbuch VII verankerte Solidar- ausgleich zwischen den Berufsgenossenschaften entlastet nun auch die Bau-Berufsgenossenschaften. In der Vergangenheit ist der Rentenlastausgleich regelmäßig nur der Bergbau-BG und gelegentlich auch der Binnenschiffahrts-BG zugute gekommen.

Der Anteil, den die beitragspflichtigen Mitglieder der BGFW für das Geschäftsjahr 2003 aufzubringen haben, beträgt 1,07 Euro je 1.000 Euro Entgelt (im Vorjahr 1,00 Euro je 1.000 Euro Entgelt).

## Insolvenzgeld

Das Insolvenzgeld dient dem Ausgleich des Nettolohnanspruchs der Arbeitnehmer für die letzten drei Monate vor dem Beginn eines Insolvenzverfahrens. Die Arbeitnehmer erhalten das Insolvenzgeld von der Bundesagentur für Arbeit. Aufzubringen haben es die insolvenzfähigen Unternehmen. Die Berufsgenossenschaften sind verpflichtet, die erforderlichen Beträge einzuziehen und an die Bundesagentur für Arbeit weiter zu leiten. Sie fungieren lediglich als Inkassostelle und haben keinen Einfluss auf die Höhe des entsprechenden Beitrags.

Nach dem dramatischen Anstieg in den letzten Jahren – von 7,386 Millionen Euro im Jahr 2000 auf 14,421 Millionen Euro in 2002 – sinkt der Betrag, den die Mitgliedsunternehmen der BGFW 2003 aufzubringen haben, um 7,85 Prozent auf 13.288.000 Euro.

## Beitrag BGFW

Der von den Mitgliedsunternehmen zu zahlende Beitrag ergibt sich aus der Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben. Die Summe der gezahlten Entgelte, die Gefährklasse und der Beitragsfuß bestimmen den konkreten Beitrag, den ein Unternehmen zu zahlen hat. Der Beitragsfuß ist der jährlich neu zu bestimmende Faktor, der die Summe der Beiträge dem Bedarf der BGFW anpasst. Nachdem der Beitragsfuß über einige Jahre konstant 2,65 Euro je 1.000 Beitragsseinheiten betrug, konnte er für das Geschäftsjahr 2003 auf 2,60 Euro je 1.000 Beitragsseinheiten gesenkt werden. Möglich wurde dieses durch den im Vergleich zu den Ausgaben stärkeren Anstieg der gezahlten Entgelte in den Mitgliedsunternehmen.

Mit dem Beitragsfuß von 2,60 Euro ergeben sich in den einzelnen Gefährklassen der BGFW für 1.000 Euro Entgelt folgende Beiträge:

- Gasversorgung und Wasserverteilung (6,0) **15,60 Euro**
- Wassergewinnung (3,7) **9,62 Euro**
- Abwasserentsorgung (6,3) **16,38 Euro**
- kaufmännischer und verwaltender Teil (0,8) **2,08 Euro**
- Fernwärmeversorgung (4,9) **12,74 Euro**

Der Mindestbeitrag für das Geschäftsjahr 2003 beträgt 50 Euro. Mitgliedsunternehmen der BGFW, die besonders wenig oder wenig schwere Unfälle zu verzeichnen haben, erhalten eine Beitragsrückerstattung von bis zu 25 Prozent der gezahlten Beiträge. Unter Berücksichtigung dieses Beitragsnachlasses ergibt sich für die Mitglieder der BGFW ein durchschnittlicher effektiver Beitrag je 1.000 Euro Entgelt von 7,09 Euro.

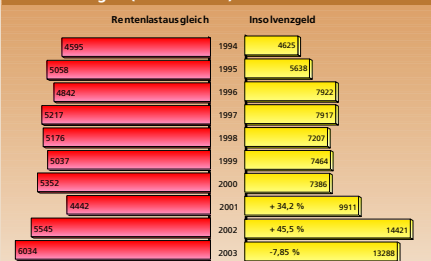
Für den spartenübergreifenden Netzbetrieb, der alle Versorgungsmedien umfassen kann, ist die einheitliche Gefährklasse 5,4 vorgesehen. Damit ergibt sich ein Beitrag von 14,04 Euro je 1.000 Euro Entgelt. Bei Ausschöpfung des maximal möglichen Beitragsnachlasses verbleibt für den spartenübergreifenden Netzbetrieb eine Belastung von 10,53 Euro je 1.000 Euro Entgelt, also rund 1 Prozent des gezahlten Lohns.

Insgesamt – einschließlich Rentenlastausgleich und Insolvenzgeld – bringen die Mitglieder der BGFW für das Geschäftsjahr 2003 rund 68 Mio. Euro auf. Für persönliche und sächliche Verwaltungskosten sind darin 4,5 Mio. Euro enthalten.

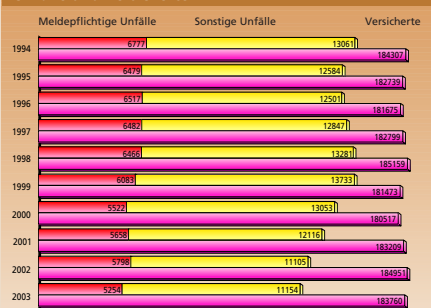
## Anpassung der Geldleistungen

Mit der Verordnung zur Anpassung der Renten im Jahr 2003 wurden die Renten der Mitglieder ab dem 1. Juli 2003 in den alten Bundesländern um 1,04 Prozent und in den neuen Bundesländern um 1,19 Prozent erhöht. Das Pflegegeld liegt in den alten Bundesländern ab dem gleichen Zeitpunkt zwischen 295 Euro und 1.180 Euro monatlich. In den neuen Bundesländern beträgt das monatliche Pflegegeld zwischen 256 Euro und 1.023 Euro. Die Bezugsgröße in der Sozialversicherung beträgt für das Jahr 2003 monatlich 2.380 Euro (West) bzw. 1.995 Euro (Ost).

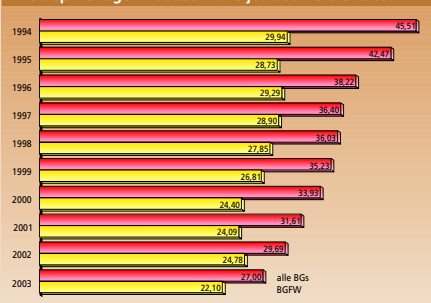
## Fremdumlagen (in 1000 Euro)



## Unfälle und Versicherte



## Meldepflichtige Arbeitsunfälle je 1000 Versicherte



Für Arbeitsmittel wie Anbaugeräte für Flurförderzeuge sind Art, Umfang und Fristen der Prüfungen zu bestimmen. Eine außerordentliche Prüfung des Arbeitsmittels durch eine befähigte Person ist dann unverzüglich durchzuführen, wenn außergewöhnliche Ereignisse stattgefunden haben, die schädigende Auswirkungen auf die Sicherheit des Arbeitsmittels haben können. ▶

Flurförderzeuge mit Hubeinrichtung sind Arbeitsmittel, die Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen. Bei der Festlegung der Prüf Fristen sind die Vorgaben der BGV D27 „Flurförderzeuge“ zu beachten. ▼



◀ Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel sind in bestimmten Zeitabständen (Richtwert vier Jahre gemäß Durchführungsanweisung zur BGV A2) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Befähigte Person dafür ist die Elektrofachkraft.

Eine überwachungsbedürftige Anlage und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüf Fristen auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln. Bei Aufzugsanlagen müssen Prüfungen im Betrieb spätestens alle zwei Jahre durchgeführt werden. ▼



# PRÜFUNG VON ARBEITSMITTELN

Unterliegen Arbeitsmittel Schäden verursachenden Einflüssen, die zu gefährlichen Situationen führen können, so sind sie in regelmäßigen Abständen durch hierzu befähigte Personen zu prüfen. Die Fristen sind im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Abs. 3 BetrSichV festzulegen. ▶



Schleifmaschinen müssen nachstellbare Schutzhauben besitzen. Der Abstand zwischen Werkstückauflage und Schleifscheibe darf drei Millimeter nicht überschreiten. Die Werkstückauflage an der Schleifmaschine muss nachstellbar sein. ▶



▲ Tragbare Feuerlöscher können durch eine befähigte Person geprüft werden. Der Nachweis erfolgt durch Anbringen einer Prüfplakette.

Winden, Hub- und Zugeräte sind entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen durch eine befähigte Person prüfen zu lassen. Der bisherige Prüfzyklus von mindestens einmal jährlich (BGV D8 „Winden, Hub- und Zugeräte“ § 23) sollte beibehalten werden. ▶





## Betriebsicherheitsverordnung Prüfung von Arbeitsmitteln

Die Sicherheit von Arbeitsmitteln während ihres Betriebes hängt maßgeblich davon ab, dass sie regelmäßig den notwendigen Prüfungen unterzogen werden. Diese Prüfungen sind bisher in den jeweils zutreffenden Unfallverhütungsvorschriften aufgeführt und mit konkreten Prüfzyklen belegt. Darüber hinaus stellen die Unfallverhütungsvorschriften Anforderungen an die Qualifikation der prüfenden Personen. Für überwachungsbedürftige Anlagen waren die Prüfungen und die zugehörigen Fristen in den jeweiligen Verordnungen geregelt.

Mit dem Inkrafttreten der Betriebssicherheitsverordnung (BetSichV) gehen nunmehr auch Änderungen auf dem Gebiet der Prüfung von Arbeitsmitteln einher. Allerdings enthält die BetSichV keine konkreten praktischen Ansatzpunkte oder Hinweise. Die grundsätzliche Forderung (§ 3 Abs. 3) lautet:

„Für Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Ferner hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.“

Welche Arbeitsmittel zu prüfen sind, regelt § 10 BetSichV. Dort sind Prüfungen gefordert für Arbeitsmittel

- deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt (Krane, Gerüste),
- die Schäden verursachenden Einflüssen

unterliegen, welche zu gefährlichen Situationen führen können (z. B. Materialveränderung durch Hitze oder Materialermüdung durch Dauerbelastung).

- die durch außergewöhnliche Ereignisse in ihrer Sicherheit beeinträchtigt wurden (Unfälle, längere Nichtbenutzung, Naturereignisse),
  - die Instandsetzungsarbeiten unterliegen, welche die Sicherheit der Arbeitsmittel beeinträchtigen können.
- Die Prüfungen dürfen nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden. Befähigt sind Personen, die durch ihre
- Berufsausbildung,
  - Berufserfahrung und
  - zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügen. Solche Personen sind beispielsweise die in den

Unfallverhütungsvorschriften geforderten Sachkundigen oder die Elektrofachkraft. Weitere Erläuterungen zur befähigten Person sollen in einer technischen Regel durch den Ausschuss für Betriebssicherheit veröffentlicht werden.

Generell muss beachtet werden, dass die befähigte Person gemäß BetSichV ausschließlich auf die Prüfung von Arbeitsmitteln nach § 10 dieser Verordnung beschränkt ist. Es muss an dieser Stelle eine Unterscheidung des Begriffs Prüfung von den im Arbeitssicherheitsgesetz § 6 Ziffer 2 beschriebenen Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit (Überprüfung) vorgenommen werden. Eine Prüfung nach § 10 BetSichV setzt die Fachkenntnis der prüfenden (befähigten) Person voraus. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit hingegen überprüft, ob das Sicherheitskonzept eines Arbeitsmittels in die Arbeitsschutzkonzeption des Unternehmens passt. Daraus leitet sich ein Zusammenwirken der Fachkraft für Arbeitssicherheit und der befähigten Person ab.

Für die Ermittlung der Prüffristen für Arbeitsmittel trägt der Arbeitgeber die Verantwortung. Grundlage bildet die Gefährdungsbeurteilung. deren Ziel ist, Schäden an Arbeitsmitteln rechtzeitig zu erkennen und zu beheben sowie deren sicheren Betrieb zu gewährleisten.

Praktische Anhaltspunkte zur Festlegung von Art, Umfang und Fristen der Prüfungen sowie zur Qualifikation der befähigten Person finden sich in der BetSichV nicht. Man muss deshalb sehr verantwortungsbewusst mit den vier genannten Kriterien umgehen. Es ist ratsam, bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens entsprechender technischer Regeln durch den Ausschuss für Betriebssicherheit weiterhin die in den maschinen- und branchenspezifischen Unfallverhütungsvorschriften angegebenen Prüffristen und Befähigungen der Personen mit der jeweils geforderten Art und Tiefe der Prüfungen anzuwenden und diese durchzusetzen. Im Falle einer Abweichung muss der Arbeitgeber die Gleichwertigkeit nachweislich begründen (Dokumentation).

Zweckmäßigerweise sollte in den Unternehmen das Thema Prüfung von Arbeitsmitteln systematisch bearbeitet werden. Eine derar-

Anzeige

### Art und Umfang der Prüfung nach Gruppen und Zuständigen

Gruppe	Prüfverfahren	Prüfintervall	Prüfende Person
A	Sichtprüfung	Täglich	Benutzer
B	Sichtprüfung BGV A2	Täglich 6 Monate	Benutzer Elektrofachkraft
C	Sichtprüfung BGV A2 Dichtheitsprüfung	Täglich 6 Monate 2 Jahre	Benutzer Elektrofachkraft Sachverständiger

Tabelle: Mögliche Systematik zur Gestaltung der Prüfverfahren

tige Vorgehensweise zeichnet sich dadurch aus, dass die

- Ist-Situation aufgenommen wird:

- welche Arbeitsmittel werden benutzt,
  - welche Prüfverfahren existieren,
  - welche Prüfverfahren werden angewandt,
  - wie ist die Kennzeichnung
- eine Unterteilung der Arbeitsmittel in beispielsweise folgender Form vorgenommen wird:

- **Gruppe A**  
Einfache Arbeitsmittel (z. B. Werkzeuge)



- **Gruppe B**  
Arbeitsmittel mit besonderem Prüfanspruch (z. B. elektrotechnische Arbeitsmittel, Lastaufnahmemittel, montageabhängige Arbeitsmittel)

- **Gruppe C**  
Arbeitsmittel, die zu den Überwachungsbedürftigen zählen (z. B. Druckgeräte, Aufzüge).

- Art und Umfang der Prüfungen nach Gruppen und Zuständigen festgelegt sind. Eine übersichtliche Darstellung in einer Prüfmatrix (Tabelle) erleichtert den Verantwortlichen die Aufgabe und stellt sicher, dass keine Prüfungen vergessen werden.

Für die tägliche Sichtprüfung einfacher Arbeitsmittel (Werkzeuge, Leitern o. ä.) sollte eine generelle Arbeitsanweisung ausreichend sein.

Für die Prüfung Überwachungsbedürftiger Anlagen enthält Abschnitt 3 der BGR/SVV umfangreiche Regelungen. Derartige Arbeitsmittel sind Prüfungen vor Inbetriebnahme, wiederkehrenden oder außerordentlichen Prüfungen zu unterziehen. Die Prüffristen sind auf der Grundlage sicherheitstechnischer Bewertungen festzulegen. Die Durchführung der Prüfungen obliegt zugelassenen Überwachungsstellen. Teilweise dürfen Prüfungen befähigten Personen übertragen werden.

Grundsätzlich gilt: Bis zu ihrer Überarbeitung durch den Ausschuss für Betriebssicherheit gelten die bisherigen technischen Regeln (TRB, TRR usw.) bezüglich ihrer betrieblichen Anforderungen fort.

Für Energieanlagen gelten die im Energiewirtschaftsgesetz getroffenen Regelungen (DVGW-, VDE-Regelwerk).

## Hebegerät für Flüssiggasflaschen

Bei dem Befüllen von Flüssiggasflaschen sind, vorwiegend bei älteren Flüssiggasfüllstellen, viele Hebe- und Tragevorgänge erforderlich. Besonders belastet wird die Wirbelsäule, wenn die (mit 11 kg Flüssiggas gefüllten) ortsbeweglichen Druckbehälter mit ihrem Gewicht von jeweils ca. 23 kg vom Transportband gehoben und in die vielfach verwendeten Flaschenwagen gestellt werden. Der Hebevorgang schließt eine Körperdrehung im gebeugten Zustand ein. Außerdem ist ein Höhenunterschied von 0,25 m bis zu 1,00 m zu überwinden, weil die Flaschenwagen doppelstöckig gebaut sind.

Jeder Flaschenwagen wird mit 20 ortsbeweglichen Druckbehältern beladen (je Etage zwei Reihen zu je 5 Behältern). Bei einer Abfüllung von durchschnittlich 10 t Flüssiggas pro Tag in 11 kg-Flaschen sind dabei 900 Hebevorgänge zur Beladung der Flaschenwagen auszuführen. Mit größerer Abfüllmenge (20 t in der Spitze) erhöht sich die Zahl der Hebevorgänge.



Nach entsprechenden Hinweisen der BGFW hat man sich im Mitgliedsunternehmen Gedanken um die Beseitigung der Gesundheitsgefahr gemacht. Gemeinsam mit einem Hersteller für Hebe- und Handhabungstechnik wurde eine Lösung gefunden und als Pilotanlage in einer der vielen Füllstellen des Unternehmens zur Anwendung gebracht:

Das Beladen der Flaschenwagen wird dort seit Anfang 2004 mit einer Flaschenhebeeinrichtung (Manipulator) vorgenommen.

Mit dem Manipulator für Gasflaschen kann der Bediener mit jedem Arbeitsgang fünf ortsbewegliche Druckbehälter vom Transportband aufnehmen, ohne Kraftanstrengung in die jeweilige Ebene des Flaschenwagens heben und abstellen. Der auf Grund der Ex-Bereich-Situation ausschließlich pneumatisch betriebene Manipulator besteht aus einer Standsäule und einem Geräterarm mit Bedieneinrichtung. Als Lastaufnahmemittel besitzt der Geräterarm eine Vakuumtraverse, eingerichtet auf die speziellen Belange der Flüssiggasflaschen. Eingesetzt wird eine Vakuumtraverse mit fünf Einzelsaugern in Halbschalenform. Sie sind pendelartig gelagert und so montiert, dass beim Heranfahren ein Ausrichten der Saugerschalen an den einzelnen Flüssiggasflaschen erreicht wird, ohne dass der Bediener die Sauger mit erhöhtem Aufwand andrücken muss. Der Manipulator besitzt einen groß dimensionierten Arbeitsradius sowie mehrere Drehachsen. Sein Einsatz bedeutet keinen zeitlichen Nachteil gegenüber der bisherigen, ausschließlich manuellen Verfahrensweise. Hervorzuheben ist die deutliche Verringerung der Wirbelsäulenbelastung für die Mitarbeiter. Das installierte Flaschenhebegerät ist als Problemlösung, besonders bei älteren Flüssiggasfüllstellen, in Betracht zu ziehen, wo aus organisatorischen oder Platzgründen nicht auf die doppelstöckigen Flaschenwagen verzichtet werden kann.



Anzeige

# Änderung der Aufsichtsbereiche im Tech. Aufsichtsdienst der BGFW

Im Technischen Aufsichtsdienst der Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft (BGFW) haben sich durch die Schließung der Geschäftsstelle Leipzig Änderungen ergeben. Daraus folgen Auswirkungen auf die Zuordnung von Aufsichtsbereichen für die Technischen Aufsichtspersonen. Die Änderungen wurden zum 1. September 2004 wirksam. Unverändert bleibt das Prinzip der Ordnung nach Postleitzahlregionen bestehen. Die aktuellen Übersichten sind in der Tabelle 1 (generelle Zuständigkeit) und in der Tabelle 2 (Stromversorgung) zu entnehmen.

**Tabelle 2: Technische Aufsicht für Unternehmen der allgemeinen Stromversorgung**

PLZ - Leitregion	Technische Aufsicht
01 - 19	Christian Pfaffe
20 - 22	Klaus Konopka
23	Christian Pfaffe
24 - 28	Klaus Konopka
29	Christian Pfaffe
30 - 32	Ulrich Salvadori
33 - 36	Klaus Konopka
37	Ulrich Salvadori
38, 39	Christian Pfaffe
40 - 43	Rudolf Turinsky
44, 45	Klaus Konopka
46, 47	Hartmut Oelmann
48, 49	Klaus Konopka
50	Hartmut Oelmann
51 - 53	Rudolf Turinsky
54 - 56	Hartmut Oelmann
57 - 65	Klaus Konopka
66 - 97	Hartmut Oelmann
98, 99	Christian Pfaffe

**Tabelle 1: Technische Aufsicht und ihre Bezirke**

Unternehmen ab 100 Beschäftigte	PLZ-Leitregionen	Unternehmen unter 100 Beschäftigte
Roland Baumann	01 – 03	Richard Güldenpfennig
Gerd Kabisch	04 – 06	Bernd Mertin
Roland Baumann	07 – 09	Bernd Mertin
Lothar Laube	10 – 15	Richard Güldenpfennig
Christian Pfaffe	16 – 19	Richard Güldenpfennig
Annette Raap	20 – 22	Klaus Konopka
Christian Pfaffe	23	Richard Güldenpfennig
Annette Raap	24 – 25	Klaus Konopka
Georg Haug	26 – 28	Klaus Konopka
Lothar Laube	29	Bernd Mertin
Dr. Werner Steinbrink	30 – 32	Ulrich Salvadori
Dr. Werner Steinbrink	33	Simone Schreiber
Manfred Giebner	34 – 36	Simone Schreiber
Dr. Werner Steinbrink	37	Ulrich Salvadori
Lothar Laube	38 – 39	Bernd Mertin
Sabine Garbrands	40 – 43	Reinhard Franke
Heinz Woborschil	44	Reinhard Franke
Dr. Albert Seemann / Heinz Woborschil	45	Reinhard Franke
Hartmut Oelmann	46 – 47	Reinhard Franke
Annette Raap	48 – 49	Reinhard Franke
Dr. Albert Seemann	50 – 51	Reinhard Franke
Rudolf Turinsky	52	Reinhard Franke
Rudolf Turinsky	53	Thomas Gindler
Manfred Guth	54 – 55	Thomas Gindler
Manfred Giebner	56 – 57	Markus Schumacher
Heinz Woborschil	58	Reinhard Franke
Annette Raap	59	Reinhard Franke
Dr. Werner Steinbrink	60 – 65	Markus Schumacher
Manfred Guth	66 – 67	Thomas Gindler
Dr. Werner Steinbrink	68 – 69	Thomas Gindler
Dieter Herbold / Dirk Ruhland	70 – 97	Thorsten Fischer / Uwe Schmähle
Gerd Kabisch	98 – 99	Bernd Mertin
	Messtechnik	Ulrich Salvadori

# Seminare 2005 Aus- und Fortbildung in Sicherheit und Gesundheitsschutz

Die Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft bietet eine breite Palette von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Zielgruppen aller Ebenen eines Betriebes an und kommt damit ihrem gesetzlichen Auftrag nach. In den Seminaren werden Wissen und Handlungshilfen im Bereich der technischen, organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen zur Prävention vermittelt. Neben Veranstaltungen für Zielgruppen mit fachspezifischem Interesse gibt es ein breites Angebot zu Grundlagen des Arbeitsschutzes für Unternehmer, Führungskräfte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte, Sicherheitsbeauftragte und Betriebsräte. Bei der Durchführung der Seminare werden die Methoden der Erwachsenenbildung eingesetzt. Die Referenten achten sehr darauf, die Aus- und Fortbildungsveranstaltungen lebendig und teilnehmeraktivierend zu gestalten. **Seminaranmeldung:** Die Anmeldung zu den Seminaren kann nur schriftlich über eine zentrale Stelle im Unternehmen

erfolgen. Anmeldungen einzelner Betriebsstellen oder Mitarbeiter können nicht berücksichtigt werden. Weitergehende Hinweise zu den Seminaren und -inhalten sowie zu den Zielgruppen enthält die Seminarbrochure 2005. Sie erscheint im Oktober 2004 und wird allen Betrieben unaufgefordert zugesandt. Selbstverständlich können Sie die BGFW auch im Internet besuchen. Auf der Homepage ([www.bgfw.de](http://www.bgfw.de)) finden Sie neben vielen anderen Informationen auch den kompletten Inhalt der Seminarbrochure. Sie können der BGFW natürlich die Seminaranmeldungen auch per E-Mail schicken ([seminar@bgfw.de](mailto:seminar@bgfw.de)). Auch im Jahr 2005 wird die BGFW wieder mit der Berufsgenossenschaft der Straßen-, U-Bahnen und Eisenbahnen (BG-BAHNEN) gemeinsame Seminare durchführen. Sie sind mit einem \*) gekennzeichnet. Für diese Seminare müssen Ihre Anmeldungen bis spätestens zum 20. November 2004 vorliegen.

SEM.-NR.	SEMINARTERMIN	SEMINARORT	FACHBEREICH/-THEMEN	GEBIET
----------	---------------	------------	---------------------	--------

## ▬ Seminare für leitende Führungskräfte

Geschäftsführer, Werkleiter, Betriebsleiter, Abteilungsleiter der technischen und kaufmännischen Bereiche				
01.01	10.05. – 11.05.2005	Magdeburg	Alle Bereiche	West-/Norddeutschland
01.02	14.09. – 15.09.2005	Öhringen	Alle Bereiche	Ost-/Süddeutschland

## ▬ Seminare für Betriebs- oder Personalräte und Vertreter von Schwerbehinderten

GRUNDEMINARE				
Betriebs- oder Personalräte, die im Unternehmen mit Sicherheit und Gesundheitsschutz befasst sind, z. B. im Arbeitsschutzausschuss				
02.02 *)	25.04. – 27.04.2005	Linow	Personalvertretung	Nord-/Ostdeutschland
02.04 *)	28.09. – 30.09.2005	Haan	Personalvertretung	West-/Süddeutschland

## AUFBAUSEMINARE

Betriebs- oder Personalräte, die im Unternehmen vertieft mit Themen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes befasst sind, z. B. im Arbeitsschutzausschuss. Sie sollen bereits am Grundseminar teilgenommen haben.				
02.01 *)	28.02. – 02.03.2005	Hamm	Personalvertretung	Süd-/Westdeutschland
02.05 *)	14.11. – 16.11.2005	Linow	Personalvertretung	Nord-/Ostdeutschland

Seminar für Vertreter von Schwerbehinderten				
02.03	12.09. – 14.09.2005	Hohenroda	Schwerbehindertenvertretung	Bundesgebiet

## ▬ Seminare für Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit				
03.01	14.02. – 18.02.2005	Dresden	Präsenzphase I	Bundesgebiet
03.02	14.03. – 18.03.2005	Dresden	Präsenzphase II	Bundesgebiet
03.03	12.09. – 16.09.2005	Dresden	Präsenzphase III, 1. Woche	Bundesgebiet
03.04	10.10. – 14.10.2005	Dresden	Präsenzphase III, 2. Woche	Bundesgebiet

Anmerkungen: Seminare 03.01, 03.03 und 03.04 nur für Teilnehmer, die ihre Ausbildung in 2004 begonnen haben.

Seminar 03.02 nur für Teilnehmer, die die Präsenzphasen I bis III absolviert haben.

03.06	05.12. – 07.12.2005	Gotha	Präsenzphase V	Bundesgebiet
Anmerkung: Die Präsenzphase V kann auch von Teilnehmern besucht werden, die noch nicht die Präsenzphasen I – IV absolviert haben.				

SEM.-NR.	SEMINARTERMIN	SEMINARORT	FACHBEREICH/-THEMEN	GEBIET	SEM.-NR.	SEMINARTERMIN	SEMINARORT	FACHBEREICH/-THEMEN	GEBIET	
<b>Neuer Ausbildungsbeginn</b>					<b>VERKEHRSSICHERHEIT</b>					
03.05	21.11. – 25.11.2005	Dresden	Präsenzphase I	Bundesgebiet	Betriebsingenieure, Fuhrparkleiter, Meister, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebs- oder Personalräte, Sicherheitsbeauftragte, Kraftfahrer	10.01	14.03. – 15.03.2005	Gersfeld	Praxisseminar	
<b>FORTBILDUNGSEMINARE FÜR FACHKRÄFTE FÜR ARBEITSSICHERHEIT MIT ABGESCHLOSSENER FACHKUNDEAUSBILDUNG</b>					10.02	03.05. – 04.05.2005	Gotha	Gefühlsweilern im Straßenverkehr	südliches Bundesgebiet	
Der Unternehmer hat den Fachkräften für Arbeitssicherheit zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Fortbildung zu ermöglichen (ASiG § 5 Abs. 3; BGV A6 § 5).					10.03	05.10. – 06.10.2005	Barnstorf	Praxisseminar	Bundesgebiet	
04.04	11.04. – 15.04.2005	Magdeburg	Vertiefungsseminar	Bundesgebiet	<b>► Sonderseminare für Führungskräfte</b>					
Anmerkung: Das in der Präsenzphase V vermittelte branchenspezifische Grundlagenwissen in den Bereichen Gas, Wasser, Abwasser, Fernwärme und Strom wird durch die Bearbeitung praktischer Betriebsbeispiele ergänzt und vertieft.					<b>SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ FÜR ANGENEHENDE FÜHRUNGSKRÄFTE</b>					
04.01	26.01. – 27.01.2005	Gotha	Betriebsicherheitsverordnung	Bundesgebiet	Führungskräfte z. B. Betriebsleiter, -ingenieure	16.32 *)	08.11. – 09.11.2005	Gotha	Betrieb	Bundesgebiet
04.02	01.02. – 02.02.2005	Gelsenkirchen	Ferngasversorgung	Bundesgebiet	<b>EXPLOSIONSSCHUTZ IM BEREICH DER GASVERSORGUNG / LPG-ANLAGEN / EXPLOSIONSSCHUTZDOKUMENT</b>					
04.03	05.04. – 06.04.2005	Gotha	Fernwärmeversorgung	Bundesgebiet	Betriebsingenieure, Meister, Elektromeister (Anlagentechnik), Fachkräfte für Arbeitssicherheit	16.06	24.02. – 25.02.2005	Gotha	Explosionsschutzdokument	Bundesgebiet
04.05*)	26.04. – 28.04.2005	Treuchtlingen	*Methoden für syst. Vorgehen im AS	südl. Bundesgebiet	16.08	02.06. – 04.06.2005	Barnstorf	Gasversorgung	Nord-/Westdeutschland	
04.06	18.05. – 19.05.2005	Gotha	Abwasser/Kanalisation	Bundesgebiet	16.20	01.06. – 03.06.2005	Bochum	LPG-Anlagen	Bundesgebiet	
04.07	07.06. – 08.06.2005	Gotha	Verwaltung	Bundesgebiet	16.22	15.06. – 17.06.2005	Leipzig	Gasversorgung	Ostdeutschland	
04.08 *)	21.06. – 22.06.2005	Gotha	Arbeitsschutz und Wirtschaftlichkeit	Bundesgebiet	16.30	05.10. – 07.10.2005	Umkirch / Freiburg	Gasversorgung	Süddeutschland	
04.09	19.09. – 21.09.2005	Gotha	Beleuchtung am Arbeitsplatz	Bundesgebiet	<b>EXPLOSIONSSCHUTZ IM BEREICH VON ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN UND DER KANALISATION / EXSCHUTZDOKUMENT</b>					
04.10	21.09. – 23.09.2005	Gotha	Lärm am Arbeitsplatz	Bundesgebiet	Betriebsingenieure, Meister, Fachkräfte für Arbeitssicherheit	16.09	09.03. – 10.03.2005	Magdeburg	Explosionsschutzdokument	Bundesgebiet
04.11*)	22.11. – 24.11.2005	Barnstorf	*Methoden für syst. Vorgehen im AS	nördl. Bundesgebiet	16.17	10.05. – 12.05.2005	Gera	Abwasserbeh. / Kanalisation	Süd-/Ostdeutschland	
04.12	06.12. – 07.12.2005	Magdeburg	AS/GS und Umweltschutz / Workshop	Bundesgebiet	16.23	20.06. – 22.06.2005	Jülich	Abwasserbeh. / Kanalisation	Westdeutschland	
* Für Sifas mit Alterausbildung					16.31	02.11. – 04.11.2005	Magdeburg	Abwasserbeh. / Kanalisation	Nord-/Ostdeutschland	
<b>Fortbildungsseminare mit Erfahrungsaustausch</b>					<b>INFO-VERANSTALTUNG: NEUERUNGEN IM REGELWERK „ARBEITEN AN GASLEITUNGEN“ BGV D2 / BGR 500</b>					
04.13 - 04.17	wird noch festgelegt	wird noch festgelegt	wird noch festgelegt	auf besondere Einladung	Betriebsingenieure, Meister, Fachkräfte für Arbeitssicherheit	16.03	25.01. – 26.01.2005	Gelsenkirchen	Betrieb	nördliches Bundesgebiet
<b>► Seminar für Dozenten an Hochschulen oder Fachhochschulen</b>					16.04	17.02. – 18.02.2005	Nürnberg	Betrieb	südliches Bundesgebiet	
Dozenten und Fachhochschullehrer in den Fachbereichen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung					<b>ORGANISATION DES BEREITSCHAFTS- UND ENTSTÖRUNGSDIENSTES</b>					
06.01	07.03. – 08.03.2005	Lindau	Wasservers./Abwasserbehand.	Bundesgebiet	Betriebsleiter, Betriebsingenieure, Meister, Fachkräfte für Arbeitssicherheit	16.13	19.04. – 20.04.2005	Barnstorf	Betrieb	Nord-/Ostdeutschland
06.02	wird noch festgelegt	wird noch festgelegt	Gasversorgung	Bundesgebiet	16.28	27.09. – 28.09.2005	Öhringen	Betrieb	Süd-/Westdeutschland	
<b>► Seminare für Führungskräfte</b>					<b>VERKEHRSSICHERUNG AUF BAUSTELLEN</b>					
<b>Betriebs- oder Planungsingenieure</b>					Führungskräfte aus Bauabteilungen, andere Verantwortliche für die Durchführung von Baumaßnahmen im Straßenbereich, Baubeauftragte					
07.01	04.04. – 05.04.2005	Barnstorf	Gasversorgung	Nord-/Ostdeutschland	16.02 *)	19.01. – 20.01.2005	Barnstorf	Betrieb	Norddeutschland	
07.02	06.04. – 07.04.2005	Barnstorf	Wasserversorgung	Nord-/Ostdeutschland	16.12 *)	13.04. – 14.04.2005	Treuchtlingen	Betrieb	Süddeutschland	
07.03	13.06. – 14.06.2005	Gotha	Abwasserbehandlung	Bundesgebiet	16.19	01.06. – 02.06.2005	Hamm	Betrieb	Westdeutschland	
07.04	15.06. – 16.06.2005	Gotha	Stromversorgung (EVU)	Bundesgebiet	16.26	07.09. – 08.09.2005	Gotha	Betrieb	Ostdeutschland	
07.05	21.06. – 22.06.2005	Gotha	Fernwärmeversorgung	Bundesgebiet	<b>AUSWAHL UND EINSATZ VON FREMDFIRMEN</b>					
07.06	21.11. – 22.11.2005	Öhringen	Gasversorgung	Süd-/Westdeutschland	Betriebsleiter, Betriebsingenieure, Bauleiter					
07.07	23.11. – 24.11.2005	Öhringen	Wasserversorgung	Süd-/Westdeutschland	16.01	17.01. – 18.01.2005	Barnstorf	Betrieb	Nord-/Westdeutschland	
<b>SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ</b>					16.10	16.03. – 17.03.2005	Gersfeld	Betrieb	Ost-/Westdeutschland	
Leiter der Stromversorgung, Ingenieure, Elektromeister					16.11	11.04. – 12.04.2005	Treuchtlingen	Betrieb	Süddeutschland	
11.01	05.04. – 06.04.2005	Brielow (Brandenburg)	Stromversorgung (EVU)	auf besondere Einladung	16.18 *)	30.05. – 31.05.2005	Hamm	Betrieb	Westdeutschland	
11.02	24.08. – 25.08.2005	Brietlingen (Lüneburg)	Stromversorgung (EVU)	auf besondere Einladung	16.25	05.09. – 06.09.2005	Gotha	Betrieb	Ostdeutschland	
11.03	04.10. – 05.10.2005	Alzey	Stromversorgung (EVU)	auf besondere Einladung	16.35	28.11. – 29.11.2005	Alzey	Betrieb	Süddeutschland	
11.04	17.10. – 18.10.2005	Oberhausen	Stromversorgung (EVU)	auf besondere Einladung	<b>BEAUFSICHTIGUNG VON DIENSTLEISTERN DURCH BAUBEAUFTRAGTE DES AUFTRAGGEBERS</b>					
11.05	14.11. – 15.11.2005	Leipzig	Stromversorgung (EVU)	auf besondere Einladung	Betriebsingenieure, Meister, Baubeauftragte, Vorarbeiter	16.05	22.02. – 23.02.2005	Gotha	Betrieb	Ostdeutschland
<b>Meister oder vergleichbare Vorgesetzte</b>					16.21	02.06. – 03.06.2005	Treuchtlingen	Betrieb	West-/Süddeutschland	
12.01	28.02. – 02.03.2005	Öhringen	Gasversorgung	Süd-/Westdeutschland	16.27	14.09. – 15.09.2005	Barnstorf	Betrieb	West-/Norddeutschland	
12.02	02.03. – 04.03.2005	Öhringen	Wasserversorgung	Süd-/Westdeutschland						
12.03	30.05. – 01.06.2005	Bad Emstal	Gashochdruck-Leitungen	Bundesgebiet						
12.04	06.06. – 08.06.2005	Gersfeld	Abwasserbehandl./Kanalisation	Bundesgebiet						
12.05	08.06. – 10.06.2005	Bad Emstal	Fernwärmeversorgung	Bundesgebiet						
12.06	29.06. – 01.07.2005	Linow	Gasversorgung	Nord-/Ostdeutschland						
12.07	10.10. – 12.10.2005	Linow	Wasserversorgung	Nord-/Ostdeutschland						
12.08	02.11. – 04.11.2005	Gersfeld	Elektroinstallation	Bundesgebiet						
12.09	02.11. – 04.11.2005	Bad Emstal	Gasinstallation	Bundesgebiet						
12.10	16.11. – 18.11.2005	Linow	Stromversorgung (EVU)	Nord-/Ostdeutschland						

SEM.-NR.	SEMINARTERMIN	SEMINARORT	FACHBEREICH/-THEMEN	GEBIET	SEM.-NR.	SEMINARTERMIN	SEMINARORT	FACHBEREICH/-THEMEN	GEBIET
<b>UNTERWEISEN IN ARBEITSSICHERHEIT</b>					13.06	20.04. – 22.04.2005	Linow	Alle Bereiche	Schleswig-Holstein, Brandenburg Mecklenburg-Vorpommern, Berlin Hamburg, Bremen, Nord-Sachsen- Anhalt
16.14	21.04. – 22.04.2005	Gotha	Betrieb / Verwaltung	Ostdeutschland	13.07	27.04. – 29.04.2004	Bad Emstal	Alle Bereiche	Ost-Westfalen, Hessen, Süd- Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Nord-Bayern
16.29	29.09. – 30.09.2005	Öhringen	Betrieb / Verwaltung	Süddeutschland	13.08	23.05. – 25.05.2005	Hamm	Alle Bereiche	Nordrhein-Westfalen, Süd- Niedersachsen, Nord-Hessen
16.33	08.11. – 09.11.2005	Barnstorf	Betrieb / Verwaltung	Nord-/Westdeutschland	13.09	27.06. – 29.06.2004	Linow	Alle Bereiche	Schleswig-Holstein, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Hamburg, Bremen, Nord- Sachsen-Anhalt
<b>SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ IN DER VERWALTUNG</b>					13.10	04.07. – 06.07.2005	Treuchtlingen	Alle Bereiche	Bayern, Baden-Württemberg, Süd- Hessen, Süd-Thüringen, Süd- Sachsen
Führungskräfte in der Verwaltung					13.11	05.09. – 07.09.2005	Hamm	Alle Bereiche	Nordrhein-Westfalen, Süd- Niedersachsen, Nord-Hessen
16.07	01.03. – 02.03.2005	Gotha	Verwaltung	Bundesgebiet	13.12	12.09. – 14.09.2005	Alzey	Alle Bereiche	Baden-Württemberg, Süd- Hessen, Saarland, Rheinland-Pfalz
<b>PSYCHOLOGIE DER ARBEITSSICHERHEIT</b>					13.13	19.09. – 21.09.2005	Öhringen	Alle Bereiche	Süd-Hessen, Saarland, Rheinland-Pfalz
Führungskräfte, Betriebsleiter, Abteilungsleiter, Fachkräfte für Arbeitssicherheit					13.14	26.09. – 28.09.2005	Bad Emstal	Alle Bereiche	Ost-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Süd-Niedersachsen, Nordhessen
09.01	09.03. – 10.03.2005	Barnstorf	Alle Bereiche	Nord-/Westdeutschland	13.15	05.10. – 07.10.2005	Meerane	Alle Bereiche	Sachsen, Thüringen, Nord-Bayern, Süd-Brandenburg, Süd-Sachsen- Anhalt
09.04	11.10. – 12.10.2005	Öhringen	Alle Bereiche	Süd-/Ostdeutschland	13.16	05.10. – 07.12.2005	Treuchtlingen	Alle Bereiche	Bayern, Baden-Württemberg, Süd- Hessen, Süd-Thüringen, Süd-Sachsen
<b>BETRIEBLICHE GESUNDHEITSFÖRDERUNG</b>					13.17	07.11. – 09.11.2005	Hamm	Alle Bereiche	Nordrhein-Westfalen, Süd-Nieder- sachsen, Nord-Hessen
Betriebsleiter, Abteilungsleiter, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärzte, Betriebs- oder Personalräte					13.18	21.11. – 23.11.2005	Alzey	Alle Bereiche	Baden-Württemberg, Süd-Hessen, Saarland, Rheinland-Pfalz
16.36	28.11. – 29.11.2005	Gotha	Betrieb / Verwaltung	Bundesgebiet	13.19	28.11. – 30.11.2005	Barnstorf	Alle Bereiche	Niedersachsen, Bremen, Hamburg
<b>PSYCHISCHE BELASTUNGEN IN DER ARBEITSWELT</b>					13.20	05.12. – 07.12.2005	Bad Emstal	Alle Bereiche	Ost-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Süd-Niedersachsen, Nordhessen
Führungskräfte, Betriebsleiter, Abteilungsleiter					<b>FACHBEZOGENE AUFBAUSEMINARE</b>				
09.05	30.11. – 01.12.2005	Gotha	Alle Bereiche	Bundesgebiet	Nur für Sicherheitsbeauftragte, die bereits ein Grundseminar absolviert haben.				
<b>SUCHTMITTEL IM BETRIEB</b>					14.01	10.01. – 12.01.2005	Meerane	Wasserversorgung	Ostdeutschland
Betriebsleiter, Abteilungsleiter und deren Stellvertreter, Betriebsärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit					14.02	09.02. – 11.02.2005	Linow	Wasserversorgung	Nord-/Ostdeutschland
09.02 *)	10.05. – 11.05.2005	Barnstorf	Alle Bereiche	nördliches Bundesgebiet	14.03	16.02. – 18.02.2005	Hamm	Wasserversorgung	Westdeutschland
09.03 *)	21.09. – 22.09.2005	Treuchtlingen	Alle Bereiche	südliches Bundesgebiet	14.04	07.03. – 09.03.2005	Bad Emstal	Gaslochdruck	Bundesgebiet
<b>ARBEITSSICHERHEIT IN DER VEGETATIONSPFLEGE</b>					14.05	09.03. – 11.03.2005	Bad Emstal	Gasinstallation	Bundesgebiet
Führungskräfte, Meister, Vorarbeiter					14.06 *)	14.03. – 16.03.2005	Barnstorf	Kommunikation und Verhaltensbeeinflussung	Nord-/Ostdeutschland
16.15	09.05. – 10.05.2005	Witzenhausen	Vegetationspflege	Bundesgebiet	14.07	16.03. – 18.03.2005	Öhringen	Verwaltung	Süd-/Westdeutschland
<b>AUSWAHL UND EINSATZ „BEFÄHIGTER PERSONEN“ NACH DER BGV A2</b>					14.08	18.04. – 20.04.2005	Linow	Gasversorgung	Nord-/Ostdeutschland
Führungskräfte, die aufgrund ihrer Auswahlverantwortung über den Einsatz und die Aufgaben fachlich befähigter Mitarbeiter für das Arbeiten an elektrischen Anlagen entscheiden.					14.09	25.04. – 27.04.2005	Bad Emstal	Fernwärmeversorgung	Bundesgebiet
16.16	10.05. – 11.05.2005	Gotha	Betrieb	Bundesgebiet	14.10	30.05. – 01.06.2005	Linow	Abwasserbeh./Kanalisation	Nord-/Ostdeutschland
<b>ARBEITSSCHUTZ IM LAGER</b>					14.11	01.06. – 03.06.2005	Linow	Verwaltung	Nord-/Ostdeutschland
Führungskräfte, Lagerleiter oder vergleichbare Vorgesetzte					14.12	06.07. – 08.07.2005	Treuchtlingen	Wasserversorgung	Nord-/Westdeutschland
16.34	09.11. – 10.11.2005	Lünen	Lager	Bundesgebiet	14.13 *)	05.09. – 07.09.2005	Öhringen	Kommunikation und Verhaltensbeeinflussung	Süd-/Westdeutschland
<b>ARBEITSSCHUTZ IM INTERNET</b>					14.14	07.09. – 09.09.2005	Hamm	Abwasserbeh./Kanalisation	Westdeutschland
Führungskräfte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebs- oder Personalräte Sicherheitsbeauftragte					14.15	21.09. – 23.09.2005	Öhringen	Gasversorgung	Süd-/Westdeutschland
16.24	06.07. – 07.07.2005	Schieke	Betrieb/Verwaltung	Bundesgebiet	14.16	28.09. – 30.09.2005	Bad Emstal	Werkstätten/Läger	Bundesgebiet
<b>Seminare für Sicherheitsbeauftragte</b>					14.17	28.09. – 30.09.2005	Hamm	Gasversorgung	Westdeutschland
<b>ALLGEMEINE GRUNDSEMINARE</b>					14.18	10.10. – 12.10.2005	Bad Emstal	Elektro-Installation	Bundesgebiet
13.01	12.01. – 14.01.2005	Meerane	Alle Bereiche	Sachsen, Thüringen, Nord-Bayern, Süd-Brandenburg, Süd-Sachsen- Anhalt	14.19	12.10. – 14.10.2005	Bad Emstal	Stromversorgung (EVU)	Bundesgebiet
13.02	19.01. – 21.01.2005	Barnstorf	Alle Bereiche	Niedersachsen, Bremen, Hamburg	14.20	12.10. – 14.10.2005	Linow	Wasserversorgung	Nord-/Ostdeutschland
13.03	07.02. – 09.02.2005	Linow	Alle Bereiche	Schleswig-Holstein, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Hamburg, Bremen, Nord-Sachsen Anhalt	<b>Seminare für Auszubildende</b>				
13.04	14.02. – 16.02.2005	Hamm	Alle Bereiche	Nordrhein-Westfalen, Süd-Nieder- sachsen, Nord-Hessen	Auszubildende aller Fachrichtungen (Mindestalter 18 Jahre)				
13.05	14.03. – 16.03.2005	Öhringen	Alle Bereiche	Bayern, Baden-Württemberg, Süd- Hessen, Saarland, Rheinland-Pfalz	15.01	19.09. – 21.09.2005	Linow	Alle Bereiche	Bundesgebiet
					15.02	21.09. – 23.09.2005	Linow	Alle Bereiche	Bundesgebiet

## BG/DVR-JAHRESAKTION 2004



# Toter Punkt?

**Pausen kommen an**

 **BGFW**  
Berufsgenossenschaft  
der Gas-, Fernwärme-  
und Wasserwirtschaft

**>> MIT GROSSEM  
PREISAUSSCHREIBEN**

  
Deutscher  
Verkehrssicherheitsrat e. V.

**>> [jahresaktion2004.dvr.de](http://jahresaktion2004.dvr.de)**